

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1993

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 30. September 1993

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
2. 9. 93	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes	585
13. 8. 93	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	586
13. 8. 93	Dritte Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung der Fachschule für Gartenbau Heidelberg	587
19. 8. 93	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-Verordnung	588
19. 8. 93	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Landesschulbeiratsverordnung	590
21. 8. 93	Vierte Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe	590
24. 8. 93	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen des Landes Baden-Württemberg	601
26. 8. 93	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes	591
26. 8. 93	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Magermilch-Beihilfenverordnung	591
8. 9. 93	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung	591
21. 7. 93	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Haiterbacher Heckengäu« (Gemarkung Haiterbach, Landkreis Calw)	591
30. 7. 93	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Hüttenwiesen«	593
16. 8. 93	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Heuhofer Weg«	595
16. 8. 93	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Hungerberg«	598
26. 8. 93	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Rechtsverordnung über das Schließen und Betreten der Weinberge (Herbstordnung)	600

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes

Vom 2. September 1993

2. § 1 der Zweihundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734):

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135),

§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Marktstrukturgesetzes können zusammengefaßt werden:

KN-Code ¹	Erzeugnisse
ex Kapitel 07	
ex Kapitel 10	
ex Kapitel 12	
ex Kapitel 1404	Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung

¹ nach Anhang I – Kombinierte Nomenklatur (KN) – der Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. EG Nr. 259 S. 1)

§ 2

Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird festgesetzt auf die jährliche Erntemenge von:

1. 40 ha zur technischen Verwendung von Erzeugnissen gemäß KN-Code ex Kapitel 07, 10 und 12, ausgenommen 1210 und 1211,
2. 80 ha zur Energiegewinnung von Erzeugnissen gemäß KN-Code ex Kapitel 07, 10 und 12, ausgenommen 1210 und 1211,
3. 20 ha zur technischen Verwendung von Erzeugnissen gemäß KN-Code 1210, 1211 und 1404.

§ 3

- (1) Die Mindestmenge eines Liefervertrags (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes) wird auf die in § 2 bezeichnete Erntemenge eines Jahres festgesetzt.
- (2) Die Mindestdauer eines Liefervertrags (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. September 1993

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZEL	DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER	SCHAUFLER
UNGER-SOYKA	WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT	

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Vom 13. August 1993

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren und Waren vom 28. Dezember 1992 (GBl. I S. 2437, 1993 I S. 63), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 28. Mai 1993 (GBl. I S. 898), ist

1. im Sinne von § 7 Satz 1, § 16 Satz 1, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 Satz 3 das Ministerium Ländlicher Raum,
2. im Sinne von § 12 Abs. 1 und 5, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3, 4 und 6 Nr. 2, § 15 Abs. 1, §§ 17, 31 Abs. 1 Satz 2, §§ 33 und 36 Abs. 1 das Regierungspräsidium,
3. im Sinne von § 4 Satz 1 und 3, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 34 Abs. 1 Satz 1 und § 40 Abs. 1 Satz 1 das Staatliche Veterinäramt,
4. im übrigen die untere Verwaltungsbehörde.

§ 2

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 28. August 1969 (GBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 79 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101),
2. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Zuständigkeiten nach der Bienen-Einfuhrverordnung vom 23. März 1973 (GBl. S. 104),
3. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Zuständigkeiten nach der Geflügel-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1974 (GBl. S. 444),
4. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung vom 4. März 1976 (GBl. S. 300),
5. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Zuständigkeiten nach der Papageien-Einfuhrverordnung vom 18. März 1976 (GBl. S. 360),
6. Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über die Zuständigkeiten nach der Fische-Einfuhrverordnung vom 21. Dezember 1987 (GBl. 1988 S. 4).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. August 1993

WEISER

**Dritte Verordnung
des Ministeriums Ländlicher Raum
zur Änderung der Schul- und
Prüfungsordnung der Fachschule für
Gartenbau Heidelberg**

Vom 13. August 1993

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 und § 110 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 1983

(GBI. S. 397) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Schul- und Prüfungsordnung der Fachschule für Gartenbau Heidelberg vom 27. März 1979 (GBI. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 58 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird wie folgt geändert:

Die Stundentafel, Anlage zu § 6 Abs. 1, erhält folgende Fassung:

»Anlage
(§ 6 Abs. 1)

**Stundentafel der Fachschule für Gartenbau (Meisterschule)
(Wochenstunden)**

Schwerpunkt	Zierpflanzenbau	Garten- und Landschaftsbau	Gemüsebau
1. Fachtheoretischer Bereich			
Zierpflanzenbau	7	—	—
Garten- und Landschaftsbau	—	6	—
Gemüsebau	—	—	7
Pflanzenschutz	2	1	2
Botanik	3	3	3
Bodenkunde/Pflanzenernährung	2	2	2
Technik	2	2	2
Gewächshausbau	2	—	2
Feldmessen und Zeichnen	—	2	—
Stauden- und Gehölzkunde	—	2	—
Umweltschutz	1	1	1
2. Wirtschaftlich-rechtlicher Bereich			
Betriebswirtschaftslehre			
– Unternehmensführung	3	3	3
– Rechnungswesen	2	2	2
– Marketing	1	1	1
Buchführung/Steuer- und Rechtskunde	4	4	4
Datenverarbeitung	2	2	2
3. Berufs- und arbeitspädagogischer Bereich			
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	3	3
4. Wahlpflichtbereich*			
Angewandte Datenverarbeitung	2	2	2
Versuchswesen	2	—	2
Alternative Anbaumethoden	—	—	2
Entwurfs- und Ausführungsplanung	—	2	—
Summe	36	36	36
5. Wahlbereich			
zur Erweiterung und Vertiefung	3	3	3

* Aus dem Wahlpflichtbereich muß ein Fach gewählt werden!«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

STUTTGART, den 13. August 1993

WEISER

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der SMV-Verordnung

Vom 19. August 1993

Auf Grund von § 70 Abs. 1 Nr. 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1993 (GBI. S. 485), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums für Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung vom 8. Juni 1976 (GBI. S. 523; K. u. U. S. 1169), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1978 (GBI. S. 470; K. u. U. S. 1286), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »§ 69« durch die Worte »§ 69 Abs. 4« ersetzt.
2. Nach § 20 werden folgende Überschrift und die §§ 21 bis 30 eingefügt:

»VII. Landesschülerbeirat

§ 21

Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Landesschülerbeirats ergeben sich aus § 69 Abs. 1 und 2 SchG.

§ 22

Mitglieder

Der Landesschülerbeirat besteht aus 24 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einem Vertreter für

die Hauptschule,
die Realschule,
das Gymnasium,
die Berufsschule, die Berufsfachschule und
die Fachschule,
das Berufskolleg, die Berufsoberschule
und das berufliche Gymnasium,
die Sonderschule

aus jedem Oberschulamtsbezirk.

§ 23

Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit des Landesschülerbeirats beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des bishe-

rigen Landesschülerbeirats abläuft, und dauert zwei Jahre. Er führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landesschülerbeirats fort.

(2) Ein Mitglied und sein Stellvertreter scheiden nur vorzeitig aus dem Landesschülerbeirat aus, wenn sie den Wohnsitz in Baden-Württemberg aufgeben und keine Schule in Baden-Württemberg mehr besuchen.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landesschülerbeirat aus, rückt als Mitglied sein Stellvertreter nach und an dessen Stelle, wer bei der Wahl des Stellvertreters die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Das gleiche gilt für das Ausscheiden des jeweils Nachrückenden.

§ 24

Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter (§ 69 Abs. 3 SchG) werden aus der Mitte des Landesschülerbeirats innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit des Landesschülerbeirats gewählt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen und ist geheim.

(3) Als Vorsitzender oder als Stellvertreter ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird ein dritter Wahlgang erforderlich; Satz 2 gilt entsprechend. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, daß die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muß erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

§ 25

Geschäftsordnung

(1) Der Landesschülerbeirat gibt sich im Benehmen mit dem Kultusministerium gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 4 SchG eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über

1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
2. die Form und die Frist für die Einladungen;
3. eine Neuwahl für den Fall, daß der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;

5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Landesschülerbeirat einzuberufen;
 6. die Beschlußfähigkeit des Landesschülerbeirats.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert wird.

§ 26

Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Landesschülerbeirats und deren Stellvertreter werden in den einzelnen Oberschulamtsbezirken von Wahlausschüssen spätestens bis zum 31. März des Jahres gewählt, in dem die Amtszeit des bestehenden Landesschülerbeirats abläuft. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im übrigen gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wählbar ist, wer zur Zeit der Wahl im Lande Mitglied des Schülerrats einer Schule der Schulart/des Schultyps ist, die der Gewählte im Landesschülerbeirat vertreten soll.
- (3) Die Wahl eines Vertreters für mehrere Schularten/Schultypen ist nur zulässig, soweit diese nach § 22 zusammengefaßt sind; dabei soll darauf geachtet werden, daß verschiedene Schularten/Schultypen bei der Wahl berücksichtigt werden.

§ 27

Wahlausschüsse

- (1) In jedem Oberschulamtsbezirk werden folgende Wahlausschüsse gebildet:
 1. ein Wahlausschuß für die Wahl der Vertreter für die Hauptschule;
 2. ein Wahlausschuß für die Wahl der Vertreter für die Realschule;
 3. ein Wahlausschuß für die Wahl der Vertreter für das Gymnasium;
 4. ein gemeinsamer Wahlausschuß für die Wahl der Vertreter für die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule;
 5. ein gemeinsamer Wahlausschuß für die Wahl der Vertreter für das Berufskolleg, die Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium;
 6. ein Wahlausschuß für die Wahl der Vertreter für die Sonderschule.

(2) Dem Wahlausschuß gemäß Absatz 1 Nr. 1 gehören aus jedem Stadt- und Landkreis zwei gewählte Vertreter für die Hauptschule an. Wählbar sind alle Schülersprecher, die im Stadt- oder Landkreis eine entsprechende Schule besuchen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden in jedem Stadt- und Landkreis jeweils von den Schülersprechern der Hauptschulen gewählt. Das jeweilige Staatliche Schulamt lädt die

Schülersprecher zu der Wahl ein, informiert über die Wahl zum Landesschülerbeirat und führt die Wahl für die Vertreter in den Wahlausschuß durch. Die Wahl findet bis zum 1. Februar statt. Für die Wahl gelten § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

(3) Den Wahlausschüssen gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 6 gehören die Schülersprecher der Schulen der jeweiligen Schularten/Schultypen an.

§ 28

Durchführung der Wahl

- (1) Die Oberschulämter sorgen für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.
- (2) Schülersprecher, die an den Wahlveranstaltungen teilnehmen, erhalten auf Antrag Reisekostenentschädigung in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe A.

§ 29

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl eines Mitglieds des Wahlausschusses nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder des Landesschülerbeirats beim bisherigen Landesschülerbeirat anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte. Eine Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde.

(2) Über Einsprüche gegen die Wahl eines Mitglieds des Wahlausschusses nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet der bisherige Landesschülerbeirat nach Beratung durch das jeweilige Oberschulamt. Über Einsprüche gegen die Wahl eines Mitglieds des Landesschülerbeirats entscheidet der neu gewählte Landesschülerbeirat nach Beratung durch das Kultusministerium. Der Vertreter der Schüler, dessen Wahl angefochten ist, hat bei der Entscheidung kein Stimmrecht. Er sowie der Anfechtende können sich in der Sitzung vor der Entscheidung äußern. Sie sind zu der Sitzung rechtzeitig zu laden.

(3) Der Vorsitzende des Landesschülerbeirats teilt die Entscheidung dem Anfechtenden sowie dem Vertreter der Schüler, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mit.

§ 30

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Landesschülerbeirats ist ehrenamtlich.

- (2) Die Mitglieder erhalten auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen des Landesschülerbeirats Reisekostenvergütung in sinn gemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe C.«.
3. Der bisherige Abschnitt VII. mit dem bisherigen § 21 wird Abschnitt VIII. mit § 31.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Amtszeit des 1. Landesschülerbeirats am 1. April 1994 beginnt und über Einsprüche nach § 29 Abs. 2 Satz 1 bei der Wahl zum 1. Landesschülerbeirat das jeweilige Oberschulamt entscheidet.

STUTTGART, den 19. August 1993 DR. SCHULTZ-HECTOR

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Landesschulbeiratsverordnung

Vom 19. August 1993

Auf Grund von § 71 Abs. 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Landesschulbeirats in der Fassung vom 8. Juni 1976 (GBI. S. 523; K. u. U. S. 1146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1990 (GBI. S. 80; K. u. U. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl »16« durch die Zahl »8« ersetzt.
 2. § 4a erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Vertreter der Schüler werden unabhängig von der Dauer der Amtszeit des Landesschulbeirats für die Dauer der Amtszeit des Landesschülerbeirats für die einzelnen Schularten auf Vorschlag des Landesschülerbeirats berufen, und zwar für

die Hauptschule,
die Realschule,
das Gymnasium,
die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule,
das Berufskolleg, die Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium,
die Sonderschule.

Die Berufung eines Vertreters für mehrere Schularten ist nur zulässig, soweit diese nach Satz 1 zusammengefaßt sind.

(2) Die Vertreter müssen im Zeitpunkt der Berufung in den Landesschulbeirat Mitglieder des Schülerrats

einer Schule der Schulart sein, für die ihre Berufung in den Landesschulbeirat erfolgt.«.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Abweichend von Absatz 1. Satz 2 scheiden die Vertreter der Schüler und ihre Stellvertreter vorzeitig nur aus dem Landesschulbeirat aus, wenn sie den Wohnsitz in Baden-Württemberg aufgeben und keine Schule in Baden-Württemberg mehr besuchen.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt, unbeschadet der Zusammensetzung des 14. Landesschulbeirats, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. August 1993 DR. SCHULTZ-HECTOR

Vierte Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe

Vom 21. August 1993

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310),
2. § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz (BBergGZuVO) vom 13. Januar 1982 (GBI. S. 41), geändert durch Artikel 144 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBI. S. 71):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Feldes- und Förderabgabe vom 3. Juni 1987 (GBI. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1991 (GBI. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 16 bis 18 werden aufgehoben.
2. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1993 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit. Die Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.«.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

STUTTGART, den 21. August 1993

DR. SPÖRI

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 26. August 1993

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1825),
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 4. März 1991 (GBl. S. 166):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 13. Mai 1991 (GBl. S. 274), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1993 (GBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. die gerodete und die andere Fläche im bestimmten Anbaugebiet Baden innerhalb der parzellenmäßigen Abgrenzung des bestimmten Anbaugebiets, im bestimmten Anbaugebiet Württemberg innerhalb der parzellenmäßigen Abgrenzung des jeweiligen Bereichs liegen,«.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Auf anhängige Verfahren ist die Verordnung in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

STUTTGART, den 26. August 1993

WEISER

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Magermilch-Beihilfenverordnung

Vom 26. August 1993

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Nr. 2 der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 951), ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

STUTTGART, den 26. August 1993

WEISER

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung

Vom 8. September 1993

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99) ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 2. Mai 1984 (GBl. S. 346) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. September 1993

WEISER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Haiterbacher Heckengäu« (Gemarkung Haiterbach, Landkreis Calw)

Vom 21. Juli 1993

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Haiterbach, Landkreis Calw werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Haiterbacher Heckengäu«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 138 ha. Es besteht aus sechs einzelnen Naturschutzgebieten, die auf den folgenden Gewässern, bzw. Teilen von Gewässern liegen:

1. **NSG »Lange Morgen« (2,6 ha)**

Lange Morgen, Rammental;

2. **NSG »Tannäcker« (24,2 ha)**

Tann, Bergen, Tannäcker;

3. **NSG »Stauchbachtal« (32,7 ha)**

Stauchwiesen, Nordhalde, Wiesenwald, Breitwiesen, Bösinger Steig, Marquardswald;

4. **NSG »Staudach« (50,1 ha)**

Vorderes Staudach, Hinteres Staudach, Hintere Tell, Hinter dem Staudach, Hinter Staudach, Schellenbühl, Taläcker, Eichenwäldle;

5. **NSG »Ganzenrain« (23,5 ha)**

Ganzenrain, Steigäcker, Vordere Altheimer Steige, Hintere Altheimer Steige, Eichenwäldle;

6. **NSG »Wolfshalde« (4,6 ha)**

Wolfshalde, Rammental.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie und in neun Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Calw auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der naturnahen, reich strukturierten Landschaft des Heckengäus bei Haiterbach.

Das Gebiet wird geprägt durch seine abwechslungsreiche, kleingliedrige Struktur mit Streuobstwiesen, Nadel- und Laubmischwäldern, Hecken, Feld- und Bachbegleitenden Gehölzen, Steinriegeln, Seggenrieden, verschiedenen feucht-nassen bis trockenen Wiesentypen, Weiden, Äckern und Quellfluren.

Diese alte Kulturlandschaft, insbesondere die Trocken- gebietstypen und wechselfeuchten Biotope, bietet einer Vielzahl von gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Orchideen, Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Schmetterlingen, Käfern und Wildbienen einen idealen Lebensraum.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-

änderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Ablagerungen jeder Art und jeden Umfangs vorzunehmen;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrräder;
15. Flugmodelle, Luftsportgeräte oder Drachen zu betreiben;
16. Dauergrünland oder Brachland umzubrechen;
17. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
18. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
19. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt des Gebietes nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Brachland nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden;
 - e) landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden (abgängige Bäume können durch entsprechende Neupflanzungen ersetzt werden);

Flächen, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen vorübergehend stillgelegt oder extensiviert waren, dürfen in die zuletzt ausgeübte Nutzung zurückgeführt werden;

2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Nutzung mit der Maßgabe, daß nur standortgemäße, heimische Gehölze gepflanzt werden, Altholzinseln gefördert und einzelne sonnenexponierte Tothölzer erhalten werden sowie auf Ausstockungen von Fichtenaufforstungen im Einvernehmen mit der Forstverwaltung hingewirkt wird (bei Privatwald nur nach Zustimmung der Eigentümer) und die ursprünglich natürliche Waldgesellschaft sukzessive im Bereich des Waldes wiederherzustellen ist;
 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine weiteren Wildäcker und Fütterungsplätze angelegt werden, Jagdkanzeln und Hochsitzte nur im Wald oder am Waldrand in herkömmlicher Holzbauweise errichtet werden (nicht jedoch innerhalb von Trocken- und Feuchtbiotopen) und Hunde nur bei Treibjagden und zur gezielten Nachsuche freigelassen werden. Kirrungen von Schalenwild werden außerhalb von besonders geschützten Biotopen (vgl. § 24 a NatSchG) unter Vermeidung von Eutrophierungen zugelassen.
 4. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßig erweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig erweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Schlußvorschriften

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG von der höheren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 21. Juli 1993

DR. MILTNER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Hüttenwiesen«**

Vom 30. Juli 1993

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBI. S. 701), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Lan-

des Jagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12, ber. S. 116), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirch, Gemarkung Neukirch, Landkreis Bodenseekreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hüttenwiesen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,8 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Neukirch die Flurstücke 338, 339, 340, 341 teilweise, 342, 343, 344, 345, 346, 1994/1, 1994/5, 1994/6 teilweise, 1995 teilweise.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16. Oktober 1990 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen und beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung eines reich strukturierten Ökosystems bestehend aus:

- zwei nährstoffarmen Hangquellmoorbereichen mit den besonders artenreichen Enzian-Pfeifengraswiesen und Vertretern der Davallgesellschaft. Diese Bereiche sind zudem Refugien von Glazialrelikten und vielen seltenen Helophyten der mitteleuropäischen Flora. Für Vogellebensgemeinschaften gehören sie zu den wichtigsten Biotoptypen und stellen ein Rückzugsgebiet dar für viele Insekten, darunter zahlreiche Tag- und Nachtfalterarten;
- Feucht- und Naßwiesen als Nahrungs- und Lebensraum für gefährdete Wiesenbrüter;
- einer orchideenreichen Waldlichtung;

- Waldbereichen als Ergänzung zu den anderen Lebensräumen;
- Grünlandflächen als Pufferzonen zwischen den wertvollen Bereichen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
13. Feuer zu machen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Streuwiesen mehr als einmal im Jahr zu mähen, wobei der Schnitt frühestens nach dem allgemeinen Ab-

- schluß der Hopfenernte erfolgen darf und das Mähgut jeweils entfernt und ordnungsgemäß verwertet werden muß;
18. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
19. Hangquellmoorbereiche, Streu- und Feuchtwiesen zu beseitigen oder zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - 1.1 die Jagd unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt;
 - 1.2 neue jagdliche Einrichtungen nur im unbedingt notwendigen Umfang, aus naturbelassenen Materialien und unter Beachtung des Landschaftsbildes errichtet werden;
 - 1.3 die Schilfzone zwischen dem 1. März und dem 31. Juli nur zur Nachsuche betreten werden darf;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die bestehenden Fichtenbestände langfristig in naturnahe Mischwaldbestände umgewandelt werden sollen;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang außerhalb des in der Schutzgebietskarte (1:2500) als ökologische Vorrangfläche dargestellten Bereiches, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5, 7, 10 und 18 mit der Maßgabe, daß entlang des kartierten Feuchtgebiets in einem 10 m breiten Pufferstreifen nicht gedüngt und keine Chemikalien verwendet werden dürfen;

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBI. I S. 1196), geändert durch Verordnung vom 22. März 1991 (BGBI. I S. 796), bleibt unberührt.
4. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen mit der Maßgabe, daß keine chemischen oder biologischen Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, angewendet werden dürfen;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen – insbesondere Entwässerungsanlagen – in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 5 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 30. Juli 1993

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Heuhofer Weg«

Vom 16. August 1993

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBI. S. 701) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdge-

setz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Ehingen, Gemarkung Frankenhofen, Landkreis Alb-Donau-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Heuhof-Weg«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 11,8 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Frankenhofen die Flurstücke Nrn. 247, 248, 249, 250/1 und 256/3.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13. März 1992 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm und beim Bürgermeisteramt der großen Kreisstadt Ehingen in Ehingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

- der Schutz einer auf Grund wechselnder Nutzungen entstandenen artenreichen Vegetation, die von einem kleinräumigen Mosaik verschiedenster Pflanzengesellschaften geprägt ist;
- die Erhaltung der landschaftsprägenden Schönheit und Eigenart des Gebietes als kulturhistorisch bedeutsamen Bereich, an dem sich die Nutzungsgeschichte dieser Region nachvollziehen läßt;
- die Optimierung und Weiterentwicklung des Gebietes.

Insbesondere schützenswert sind:

- der Magerrasen mit der Einzian-Kammschmielen-Gesellschaft;

- die eingesprengte Trockenrasenvegetation;
- die Lesesteinriegel mit den Gehölzansiedlungen der Weißdorn-Schlehen-Gesellschaft als Brut- und Nahrungsraum für zahlreiche Vogelarten sowie den typischen Pflanzen der Saumgesellschaften;
- die durch das artenreiche Vegetationsmosaik bedingte artenreiche Insektenfauna, darunter zahlreiche Tagfalterarten und Widderchen;
- Pufferflächen zur Vermeidung weiterer Intensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Umgebungsbereich der Kernzone.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. neu aufzuforsten;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
 11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 12. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

13. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
14. Feuer zu machen;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
16. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
17. Magerwiesen und Heideflächen zu beseitigen oder zu zerstören;
18. Düngemittel einzubringen;
19. chemische oder biologische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, anzuwenden;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. Luftfahrzeuge aller Art zu starten, zu landen oder zu betreiben.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des Schutzzweckes mit der Maßgabe, daß
 - 1.1 die Jagd unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt;
 - 1.2 keine jagdbaren Tiere ausgesetzt werden;
 - 1.3 keine Hunde abgerichtet werden und Jagdhunde in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni – außer bei der Nachsuche – angeleint geführt werden;
 - 1.4 keine neuen jagdlichen Einrichtungen errichtet werden;
 - 1.5 Wildfütterungen verboten sind;
 - 1.6 Wildkirrungen auf den ökologischen Vorrang- und Extensivierungsflächen (Karte 1:2500) nicht erlaubt sind;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 16 und mit der Maßgabe, daß
 - 2.1 auf den in der Karte gekennzeichneten Vorrang- und Extensivierungsflächen Schafpferche nicht errichtet werden dürfen;
 - 2.2 auf den ökologischen Vorrangflächen (Karte 1:2500) Düngung verboten ist;
 - 2.3 die landwirtschaftliche Nutzung, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stillegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, in ursprünglichem Umfang und Intensität wieder aufgenommen werden darf;

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;

3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 19;
5. für notwendige Altlastenerkundungen und -sanierung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Entwicklungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen haben zum Ziel, die Magerwiesenflora und die daran gebundene Tierwelt zu erhalten und zu entwickeln. Angestrebt wird die Begründung von stabilen Salbei-Trespen-Glatthafer- bzw.-Goldhaferwiesen auf den vorrangigen Extensivierungsbereichen sowie die Stabilisierung der Restflächen der Kalkmagerrasenflora auf den Vorrangflächen.

(2) Die der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorbehalteten Bereiche (§ 5 Ziff. 3) dienen als Pufferflächen, auf denen extensive Nutzungsformen anzustreben sind. Hierzu sollen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen gemäß den Landschaftspflegerichtlinien vom 18. Dezember 1990 mit den Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über Nutzungsbeschränkungen abgeschlossen werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 5 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet »Sommerschafweide am Guckenbergs« vom 9. September 1938, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 16. August 1993

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Hungerberg«

Vom 16. August 1993

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Ehingen, Gemarkung Frankenhofen, Landkreis Alb-Donau-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hungerberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 12,50 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Frankenhofen die Flurstücke

Nrn. 426/4, 427/1, 427/2, 427/4, 430 teilweise, 445, 447/1 teilweise, 453, 454 teilweise, 455, 456, 457, 1287 teilweise und 1293.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. September 1992 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm und beim Bürgermeisteramt der großen Kreisstadt Ehingen in Ehingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

- die Erhaltung einer ehemaligen Schafweide der Schwäbischen Alb mit ihren extensiv genutzten Flächen als Rückzugssgebiet für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten, die in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft keinen Lebensraum mehr finden;
- die Erhaltung der landschaftsprägenden Schönheit und Eigenart des Gebietes als Relikt früherer Wirtschaftsweise;
- die Erhaltung eines Erholungsraumes mit hohem Erlebniswert;
- die Optimierung und Weiterentwicklung des Gebietes.

Insbesondere schützenswert sind:

- die Enzian-Kammschmielengesellschaft der ehemals beweideten Kalkmagerrasen;
- die Magerwiesen mit ihrem reichhaltigen Bestand an Orchideen und Schmetterlingsblütlern;
- die eingesprengte Trockenrasen- und Halbtrockenrasenvegetation;
- die Hecken und Gebüsche der Schlehen-Heckenrosen-Gesellschaft mit den typischen Pflanzen der Saumgesellschaften sowie die Laubbaumbestände als Brut- und Nahrungsraum für zahlreiche Vogelarten;
- die durch das artenreiche Vegetationsmosaik bedingte reichhaltige Insektenfauna, darunter zahlreiche Schmetterlings- und Heuschreckenarten;

- Pufferflächen zur Vermeidung weiterer Intensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Umgebungs- bereich der Kernzone.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
14. Motocrossfahrten und -rennen abzuhalten;
15. Feuer zu machen;
16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

17. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
18. Magerwiesen und Heideflächen zu beseitigen oder zu zerstören;
19. Düngemittel einzubringen;
20. chemische oder biologische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, anzuwenden;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. Luftfahrzeuge aller Art zu starten, zu landen oder zu betreiben.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des Schutzzweckes mit der Maßgabe, daß
 - 1.1 die Jagd unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt;
 - 1.2 keine jagdbaren Tiere ausgesetzt werden;
 - 1.3 keine neuen jagdlichen Einrichtungen errichtet werden;
 - 1.4 Wildfütterungen verboten sind;
 - 1.5 Wildkirrungen auf den ökologischen Vorrangflächen (Karte 1:2500) nicht erlaubt sind;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität mit der Maßgabe, daß die Aufforstungen auf Flurstück Nr. 453 beseitigt werden;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität außerhalb des in der Schutzgebietkarte als ökologische Vorrangfläche dargestellten Bereiches (Karte 1:2500), ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5, 7 und 17 mit der Maßgabe, daß
 - 3.1 auf den in der Karte gekennzeichneten Vorrang- und Extensivierungsflächen Schafpferche nicht errichtet werden dürfen;
 - 3.2 die landwirtschaftliche Nutzung, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stillegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, in ursprünglichem Umfang und Intensität wieder aufgenommen werden darf;
- § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBI. I S. 1196) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßiger-

- weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen, ausgenommen § 4 Abs.2 Nr. 20;
 6. für notwendige Altlastenerkundungen und -sanierung;
 7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
 8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Entwicklungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen haben zum Ziel, Halbtrocken- und Magerwiesenflora und die daran gebundene Tierwelt zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu sind Fragen der Ablagerungen von Müll und Schutt zu klären. Die derzeit betriebene Erddeponie wird in dieses Konzept integriert. In den Extensivierungs- und Rekultivierungsbereichen wird die Begründung von stabilen Salbei-Trespen-Glatthafer- bzw. -Goldhaferwiesen angestrebt.
- (2) Auf den der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorbehalteten Flächen (§ 5 Ziff.3) sind extensive Nutzungsformen anzustreben. Hierzu sollen im Rahmen der haushaltrechtlichen Ermächtigungen mit den Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über Nutzungsbeschränkungen in den Extensivierungsflächen abgeschlossen werden, die nach der Landschaftspflegerichtlinie vom 18. Dezember 1990 geregelt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 5 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet »Sommerschafweide am Hungerberg« vom 9. September 1938, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 16. August 1993

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Rechtsverordnung über das Schließen und Betreten der Weinberge (Herbstordnung)

Vom 26. August 1993

Auf Grund von § 4 Abs. 3 und 4 Nr. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz vom 4. September 1989 (GBl. S. 421) wird verordnet:

Artikel 1

Die Herbstordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26. Juli 1977 (GBl. S. 370) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden im Teil 2 unter den Angaben zum Rems-Murr-Kreis die Worte »Fellbach (Fellbach)« gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. August 1993

DR. ANDRIOF

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Verordnung über die Gebühren
in den staatlichen Heimschulen des
Landes Baden-Württemberg**

Vom 24. August 1993

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Heimschulen des Landes Baden-Württemberg vom 16. August 1991 (GBl. S. 541) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte »Kleidung und Ausstattung,« gestrichen und das Wort »Sonderschulkindergarten« durch das Wort »Schulkinderarten« ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Unterbringung von Kindern und Schülern

Die Jahresgebühr für die Unterbringung von Kindern und Schülern beträgt, soweit sie nicht nach § 102 Abs. 1, 3 und 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 4. Juni 1991 (GBl. S. 299), ermäßigt wird, für

	ab 1. August 1993	ab 1. August 1994
--	----------------------	----------------------

1. Körperbehinderte, Geistigbehinderte	44208 DM	46404 DM,
2. Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte	31500 DM	33084 DM,
3. Blinde, Sehbehinderte	42732 DM	44856 DM.«.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Externe Schüler der staatlichen Heimschulen und Kinder der ihnen angegliederten Schulkinderarten entrichten folgende Gebühren für:

	ab 1. August 1993	ab 1. August 1994
ein Frühstück	2,50 DM	2,60 DM,
ein Mittagessen	4,20 DM	4,40 DM,
ein Abendessen	3,20 DM	3,40 DM.«.

4. § 4 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Gebühr beträgt für

	ab 1. August 1993	ab 1. August 1994
ein Frühstück	4,00 DM	4,20 DM,
ein Mittagessen	10,10 DM	10,60 DM,
ein Abendessen	7,60 DM	8,00 DM,
Tee oder Kaffee	1,60 DM	1,70 DM,
Gebäck	2,40 DM	2,50 DM.

»(3) Die Gebühr für eine Übernachtung beträgt

	ab 1. August 1993	ab 1. August 1994
	10,50 DM	11,00 DM.«.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei Eintritt in das Heim nach Beginn oder bei Austritt aus dem Heim vor Ende des Schuljahres beginnt oder endet die Gebührenpflicht mit Beginn oder Ende des Monats, in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt; die Gebührenhöhe vermindert sich pro Kalendermonat der Abwesenheit um jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühr.«.

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Soweit der Landeswohlfahrtsverband Baden nach dem Bundessozialhilfegesetz für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Staatlichen Heimschule für Blinde in Ilvesheim (2. Bauabschnitt) und in der Staatlichen Heimschule für Körperbehinderte in Emmendingen-Wasser Kostenträger ist, darf das Kultusministerium bei diesen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Gebühren im Umfang der vom Landeswohlfahrtsverband Baden geleisteten oder noch zu leistenden Investitionskostenzuschüsse ermäßigen. Die Ermäßigung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Schuljahres durch anteilige Rückerstattung des Unterschiedsbetrages zwischen den am 31. Juli 1991 auf Grund der Verordnung vom 3. August 1989 (GBl. S. 422; K. u. U. S. 418) geltenden und den in § 2 der Verordnung vom 16. August 1991 (GBl. S. 541; K. u. U. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Gebühren.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft; abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 24. August 1993 DR. SCHULTZ-HECTOR